

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-UW.4.1.3/0017-IV/1/2017  
30.11.2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/18/24/ak/BB  
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4529

Datum  
2.1.2018

## Verordnung, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### 1. ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht den Schutz des Grundwassers und die Minimierung der Grundwasserbelastung durch Nitrate und Pestizide positiv. Jedoch sollte bei den vorgeschlagenen Maßnahmen keine überschießende Umsetzung von EU-Recht durch gold plating erfolgen.

### 2. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

#### Zu § 5 Abs 3a

Bei der Bewertung im Zusammenhang mit § 5 Abs 3a ist unklar, ob

- a. für jeden Grundwasserkörper (auch einen mit ALSAG Standort) ein guter Zustand (Grundwasser = Trinkwasser = guter Zustand) durch Maßnahmen herzustellen ist und der § 5 Abs 3a darüber hinaus Maßnahmen zum Schutz der genannten Kompartimente treffen soll - verbunden mit einer möglichen Verschärfung, bzw einem gutachterlicher Aufwand oder
- b. dieses § 5 Abs 3a-Schutzniveau den guten Zustand ersetzt bzw konkretisiert, wenn die (absehbare) Nutzung keinesfalls Trinkwasser ist. Dann würde der Absatz eben die (öko)toxikologischen Bedingungen aufzeigen, wann Maßnahmen für den Grundwasserkörper zu setzen sind.

Die Erläuterungen zur QZV Chemie GW legen die Auslegung a. nahe, jedoch wäre es wünschenswert, eine konkretere Darstellung zu den Beweggründen des Verordnungsgebers dazu zu bekommen.

#### Zu § 5 Abs 3a i.V.m § 11 Abs 8 Z 3

Die Mehrzahl der Altlastensanierungen passieren bereits derzeit aufgrund einer möglichen Verschmutzung des Grundwassers. § 31, § 32 und § 138 WRG liefern ausreichend Möglichkeiten, die Altlasten aus dem Titel des Wasserschutzes zu sanieren. Im Altlastenregime setzt sich immer mehr der Standard durch, dass Altlasten im Hinblick auf ihre zukünftige Nutzung saniert werden, und nicht alles auf das bestmögliche Niveau saniert werden muss. Der vorliegende Entwurf zur Umsetzung der RL 2006/118/EG bzw 2014/80/EU in dieser Form geht aus unserer Sicht aber noch über die derzeitigen Möglichkeiten (und die in der Richtlinie 2006/118/EG in Art. 4 Abs 5 vorgesehenen Maßnahmen) hinaus, da nicht nur „eine Erreichung eines guten Zustandes bzw keine Verschlechterung“ erzielt werden soll, sondern eine Sanierung im Hinblick auf die „aktuelle(n) sowie absehbaren Nutzungen des Grundwassers“ passieren soll. Dies wird wohl von vielen Behörden und ASVs so interpretiert werden, dass „alles was kommen kann“ geschützt werden soll. Entscheidungsträger werden kaum bereit sein, bestimmte künftige Nutzungen wie etwa Wasserentnahmen für Trinkwasser auszuschließen.

Als konkretes Beispiel für einen Standort mit einer Altlast, der durch die vorgesehene Regelung betroffen wäre, möchten wir auf die *voestalpine AG* in Linz verweisen. Anhand dieses Beispiels möchten wir darstellen, dass die Aufnahme des Passus in § 5 Abs 3a der QZV Chemie GW aus unserer Sicht überschießend ist und gestrichen werden sollte. Für das laufende Altlastensanierungsprojekts O76 in Linz ist nachfolgendes Szenario möglich und durchaus auch auf andere Altlastenprojekte übertragbar:

- Es wurden und werden Sanierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Projektes O76 gesetzt.
- Bestimmte Flächen werden noch untersucht, insbesondere ob diese Flächen ebenfalls einer Sanierung zu unterziehen sind.
- Bei einer Nichtsanierung dieser Flächen, - die Entscheidung trifft ein Dritter - ist jedenfalls zu erwarten, dass aufgrund der möglichen Ausgestaltung in § 5 Abs 3a Maßnahmen zu setzen sein würden.
- Die betroffenen Flächen befinden sich gemäß beiliegender Karte „Anhang 28 Eignung GWEntn.pdf“, welche aus der Grundwasserstudie für den Raum Linz entnommen wurde, in der markierten Fläche mit der Bezeichnung „weitere Grundwasserentnahmen wünschenswert“. Daher ist eine absehbare Nutzung jedenfalls zu erwarten. Bei einer Umsetzung dieser wünschenswerten Nutzung wären in der Folge unweigerlich Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen zu setzen.
- Dies würde jedenfalls dann zutreffen, wenn derzeitige Messstellen für die Erhebungen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan<sup>1</sup> auf Grundlage des neuen § 11 (8) Z 3 („... das Ergebnis der Trendermittlung für festgestellte Schadstofffrachten, die aus Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 ALSAG) stammen“) geändert

---

<sup>1</sup> <http://maps.wisa.bmlfuw.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2015#>

werden würden. Denn das bestehende Grundwassermessnetz lässt derartige Berechnungen für diesen Raum derzeit nicht zu. In weiterer Folge wären jedenfalls Sanierungsräume auszuweisen sowie laufend Trendermittlungen durchzuführen und mit hoher Wahrscheinlichkeit würden Schadstoffe zu reduzieren sein.

Somit lässt der § 5 Abs 3a einige wesentliche Konkretisierungen offen:

- Aus der Formulierung des Paragraphen geht nicht klar hervor, wer zur Setzung von Maßnahmen verpflichtet werden kann bzw wer diese erlässt.
- Auch ist nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmenziele heranzuziehen sind bzw wer solche festlegt und durch wen die erforderlichen Aktivitäten zu den festgelegten Zielen zu finanzieren sind.

Dazu ein Hinweis: Aus der bisherigen Praxis ist bekannt, dass die *Umweltbundesamt GmbH* im Bericht zur Gefährdungsabschätzung Vorgaben oder zumindest Empfehlungen für Maßnahmenziele definiert, was bedeuten würde, dass damit das Umweltbundesamt (schlussendlich der Bund) die Maßnahmenziele festlegt.

Zusammenfassend wird § 5 Abs 3a also sehr kritisch beurteilt. Es soll offenbar eine gesetzliche Grundlage zur Verlagerung der Sanierungsverpflichtung und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten geschaffen werden. Aus diesem Grund lehnt die WKÖ die vorliegende Formulierung ab und ersucht das zuständige Ressort, den Passus zu streichen.

#### Zu § 12 Abs 1 Z 4

Der Landeshauptmann kann gemäß § 12 aus einer Reihe von Nutzungsbeschränkungen bzw Reinhaltemaßnahmen jeweils die geeignete Maßnahme für die Bewirtschaftung auswählen. Mit der vorliegenden Novelle werden einige Maßnahmen geändert bzw ausgeweitet, so beispielsweise in der Z 4, in der nunmehr auch der „Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw die Reduktion der Aufwandmenge bei Pflanzenschutzmitteln“ geregelt wird.

Ein genereller Verzicht ist aus unserer Sicht derzeit überschießend, es sollte schrittweise zunächst eine Reduktion der Mengen bzw ein Ersatz durch umweltschonende Pflanzenschutzmittel angestrebt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin